

2. mehrfache Anzüchtung andersartiger Mykobakterien, die untereinander übereinstimmen und einer der obengenannten Arten bzw. Gruppen angehören.

Die Anzüchtung andersartiger Mykobakterien ohne Nachweis eines der unter Ziff. 1 aufgeführten klinischen oder röntgenologischen Befunde berechtigt nicht zur Anerkennung einer Erkrankung durch andersartige Mykobakterien.

(2) Die Anerkennung einer durch andersartige Mykobakterien hervorgerufenen Erkrankung bedarf der Zustimmung des Bezirkstuberkulosearztes. Vor der Anerkennung hat der Bezirkstuberkulosearzt die Stellungnahme des Bakteriologen einzuholen, der die andersartigen Mykobakterien diagnostiziert hat.

§ 4

(1) Für die Registrierung und Verweildauer der anerkannten Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien in der zuständigen Sondergruppe gelten die Festlegungen im Teil A Ziff. 4 Buchst. c der Richtlinie vom 29. Dezember 1969 für die Registrierung und gesundheitliche Überwachung der tuberkulösen Betreuungsfälle und der Exponierten.*

(2) Wurde eine Erkrankung auf Grund des mikroskopischen Nachweises säurefester Stäbchen bereits als Tuberkulose anerkannt, so ist bei einmaligem Nachweis andersartiger Mykobakterien die Diagnose nicht abzuändern. Erst wenn in mindestens 6 Untersuchungen mit dem Kulturverfahren keine Säugetier-Tuberkelbakterien, jedoch wiederholt andersartige Mykobakterien gefunden wurden, sind letztere als Erreger der Erkrankung anzusehen.

(3) Falls neben Säugetier-Tuberkelbakterien auch andersartige Mykobakterien aus dem gleichen Krankheitsherd oder Organ ausgeschieden werden, ist die Erkrankung als Tuberkulose anzusehen.

§ 5

(1) Jeder Verdacht auf Erkrankung, jede Erkrankung und jeder Sterbefall infolge Erkrankung durch andersartige Mykobakterien unterliegt in gleicher Weise der Meldepflicht.

(2) Sofern durch Infektion mit *Mycobacterium kansasii*, *Mycobacterium avium* oder unklassifizierten Stämmen der Gruppe III erkrankte Personen zuvor in der Landwirtschaft oder in der Tierhaltung tätig waren oder nach Ausheilung eine solche Tätigkeit auf-

* Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 5 1970 S. 30

nehmen wollen, ist hierüber seitens der Kreisstelle für Tuberkulose und Lungenkrankheiten eine formlose Mitteilung an den zuständigen Kreistierarzt zu machen.

§ 8

Sofern eine Erkrankung durch andersartige Mykobakterien vom Bezirkstuberkulosearzt als solche anerkannt worden ist, findet die Erste Durchführungsbestimmung vom 30. Dezember 1961 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. II 1962 S. 13) in der Fassung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 1. April 1970 (GBl. II S. 292) Anwendung.

§ 7

Bei Erkrankungen durch andersartige Mykobakterien, bei denen Krankheitserreger ausgeschieden werden oder auf Grund des Befundes mit ihrer Ausscheidung gerechnet werden muß, gelten die gleichen Berufs- und Ausbildungsbeschränkungen wie bei Tuberkulose.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1970 in Kraft.

Berlin, den 1. April 1970

Der Minister für Gesundheitswesen
Se fr in

**Bekanntmachung
über die Bildung
des Amtes für Außenwirtschaftsbeziehungen
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 27. April 1970

Auf Beschluß des Präsidiums des Ministerrates vom 9. Februar 1970 wurde das Amt für Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, gebildet.

Das Amt hat die Aufgabe, zur Entwicklung des Außenhandels und der anderen Beziehungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft beizutragen.

Berlin, den 27. April 1970

Der Leiter
des Büros des Ministerrates
Dr. R o s t
Staatssekretär